

Entwurf eines Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG)

Az.: 33-5032.1

Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf wollen wohnen wie andere auch. Sie wollen selbst darüber entscheiden, wo und wie sie wohnen. Diese Grundsätze finden sich in Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wieder. Für die konkrete Umsetzung bedeutet dies:

- Wir brauchen viele und unterschiedliche Wohnangebote, damit Menschen mit Behinderung ihr Wunsch- und Wahlrecht ausüben können.
- Wir brauchen die Durchlässigkeit von ambulanten und stationären Wohnformen.
- Wir – vor allem Menschen mit Körperbehinderung – brauchen barrierefreien Wohnraum – und eine barrierefreie Infrastruktur des Wohnumfeldes.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den heimrechtlichen Schutz auszuweiten auf den Übergangsbereich zwischen eigener Häuslichkeit und ambulant betreuten Wohngemeinschaften bis hin zum klassischen stationären Wohnen („Heim“). Uns ist bewusst, dass die notwendige Güterabwägung „Selbstbestimmung“ versus „Verbraucherschutz“ im Einzelfall immer wieder neu ausgehandelt werden muss. Für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung und deren Familien ist wichtig, dass die notwendigen Hilfen verlässlich und dauerhaft zur Verfügung stehen. Dazu bedarf es eines ordnungsrechtlichen Rahmens, der den Verbraucherschutz des Einzelnen sichert – jedoch ohne den Einzelnen in seinen Rechten allzu sehr einzuschränken.

Leitgedanke unserer Stellungnahme ist, dass die betreute Wohnform für Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf kein vorübergehendes Zuhause ist. Es bedarf Rahmenbedingungen, die das „sich wohl fühlen“ dauerhaft ermöglichen.

Wir sehen in dem WTPG-E das Bemühen, Selbstbestimmung und Verbraucherschutz in Einklang zu bringen. Wir sind aber überzeugt, dass das WTPG-E der Nachjustierung bedarf. Dies gilt insbesondere im Blick auf

- klare Definitionen des persönlichen Anwendungsbereiches im Gesetz („volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf“ und „Menschen mit Behinderung“)
- klare Definition und Abgrenzung des Begriffs „unterstützende Wohnformen“ zu den Wohnformen, die nicht unter das WTPG fallen.
- klare Abgrenzung zwischen ordnungsrechtlichen und leistungsrechtlichen Anforderungen bei gleich lautenden Begriffen wie „stationäre Einrichtung“ und „ambulant betreute Wohngemeinschaft“.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf (Stand: 11.06. 2013) nehmen wir wie folgt Stellung:

II. Im Einzelnen

Zu: § 1 Zweck des Gesetzes

▪ Absatz 4

Zweck des Gesetzes ist ein sehr weitreichender heimrechtlicher Schutz. Wir befürchten, dass dieser wohlmeinende Schutzgedanke in der Praxis teilweise zu stark in das Recht auf Selbstbestimmung des Einzelnen eingreift. Adressat des heimrechtlichen Schutzes sind „volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen in unterstützenden Wohnformen“. Im Alltag ist die Unterscheidung zwischen „Behinderung“ und „Pflege- und Unterstützungsbedarf“ schwierig. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass es sich dabei um unterschiedliche Personengruppen handelt. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Diese unklare Definition der Zielgruppe schafft in den weiteren Paragraphen beim Leser Verunsicherung. Die richtige Zuordnung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften gem. § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 WTPG-E ist schwierig. Die Gesetzesbegründung löst diese Unklarheiten nicht auf.

Wir schlagen daher in Anlehnung an die derzeit geltende Regelung in § 2 Absatz 1 Ziffer 8 LHeimG folgende Formulierung vor:

Ersetze § 1 Absatz 4 WTPG-E durch § 1 Absatz 1 Ziffer 10:

“10. Den Schutz der Bewohner und der Interessenten an einem Platz in unterstützenden Wohnformen als Verbraucher zu fördern.“

Zu: § 2 Anwendungsbereich

▪ Absatz 1 Ziffer 2 und 3

Es gibt keine Legaldefinition für „volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf“ (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2) und „volljährige Menschen mit Behinderungen“ (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3). Dies schafft im Folgenden Unklarheiten.

Gerade in unserem Verbandsbereich sind Menschen mit einer Körperbehinderung und einem Unterstützungs- und Versorgungsbedarf sowie deren Familien organisiert. Die Menschen mit Behinderung erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB XII) zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie Leistungen zur Pflege (SGB XI). Die Leistungen der Pflege sind zwingend notwendig, um am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können. Dieser Personenkreis benötigt bereits in jungen Jahren (= nach der Schulentlassung) unterstützende Wohnformen - und zwar lebenslänglich.

Wir empfehlen, eine klare Definition des Personenkreises („volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf“ und „volljährige Menschen mit Behinderungen“) im Gesetz vorzunehmen.

▪ **Absatz 3**

Wir begrüßen, dass vollständig selbst organisierte Wohngemeinschaften nicht dem Anwendungsbereich des WTPG-E unterliegen. Allerdings sind die in Ziffer 5 benannten Kriterien zur Abgrenzung nicht eindeutig definiert.

Liegt nach dem Verständnis des WTPG-E die Selbstbestimmung vor, wenn die Bewohner vor einer Aufnahme Vorsorgevollmachten verfasst haben und ein Bevollmächtigter die Vertretung übernimmt?

Das WTPG-E nennt die „gesundheitliche Lage“ als Grund für eine gesetzliche Betreuung. Wie ist die Situation zu bewerten bei Behinderung? Behinderung und Gesundheit schließen sich nicht aus.

Was bedeutet „Kommunikationsfähigkeit“ im Sinne des WTPG-E? Wir vertreten beispielsweise auch Menschen mit schweren Behinderungen, die nicht über eine Lautsprache verfügen, die mit Hilfe der Unterstützten Kommunikation (z.B. BLISS, Talker) ihre Wünsche artikulieren. Dieser Personenkreis ist kommunikationsfähig. Es setzt aber die Bereitschaft des Gegenübers voraus, sich auf deren Art der Kommunikation einzulassen.

Das WTPG-E geht davon aus, dass Menschen, für die eine umfassende gesetzliche Betreuung eingerichtet ist, nicht selbst bestimmt leben (können). Dies entspricht nicht unseren Erfahrungen. Menschen mit komplexen Behinderungen und einem umfassenden Hilfebedarf können trotz gesetzlicher Betreuung ihren Alltag – mit Unterstützung durch Assistenten – selbst bestimmt organisieren. Der Verbraucherschutz für diesen Personenkreis wird durch das Betreuungsrecht gewährleistet. Der Mehrwert für die Betroffenen, den diese durch den – zusätzlichen – heimrechtlichen Schutz erhalten, ist für uns nicht erkennbar. Aus unserer Sicht wird vielmehr Menschen mit umfassendem Hilfebedarf das selbst bestimmte Leben in einer Wohngemeinschaft versagt. Intensivpflege-Wohngemeinschaften (z.B. Menschen im Wachkoma), Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen und hohem Unterstützungsbedarf wären dann sog. Klein-Heime, für die ggf. teilweise Befreiungen von den umfassenden Regelungen des WTPG bliebe.

Das WTPG-E sieht die Wohngemeinschaft als vollständig selbst bestimmt an, wenn Angehörige, gesetzliche Betreuer oder ehrenamtliche Personen „im angemessenen Umfang regelmäßig in die Alltagsgestaltung der Wohngemeinschaft eingebunden sind.“. Dabei handelt es sich ebenfalls um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürfen. Eine Legaldefinition gibt es nicht. Die Gesetzesbegründung unternimmt den Versuch der Klarstellung, wirft aber weitere Fragen auf. So wird sich ein verantwortungsbewusster gesetzlicher Betreuer oder ein Bevollmächtigter oder ein Angehöriger immer um den Bewohner sorgen.

Bewohner einer selbst organisierten Wohngemeinschaft werden Personal ausgewählt haben, die das Vertrauen der Bewohner, deren Angehörige und rechtliche Vertreter genießt. Unklar bleibt daher noch, wie „Alltagsgestaltung“ zu verstehen ist und wie in welchem Umfang sich die Angehörigen oder ehrenamtliche Personen beteiligen sollen. Menschen mit Behinderungen wollen – wenn sie zu-

hause ausziehen – unabhängig von den Eltern und Familienangehörigen leben. Sie wollen einen üblichen Kontakt zur Familie pflegen – und diese neue Form des Familienlebens genießen. Insbesondere für Mütter, die viele Jahre lang ihre behinderten Kinder rund um die Uhr betreut und gepflegt haben, werden durch den Auszug des behinderten Kindes von der täglichen Pflege entlastet. Die Eltern sind und bleiben in den meisten Fällen für die erwachsenen Kinder mit Behinderung immer die wichtigsten Bezugspersonen und Vertraute. Der Gesetzentwurf gibt hierauf keine Antwort.

Da § 2 Absatz 3 Ziffer 5 sehr viele Unklarheiten beinhaltet, schlagen wir vor, diese Ziffer ersatzlos zu streichen.

▪ **Absatz 6**

Wir begrüßen die gesetzliche Klarstellung, dass ein begleitetes Einzelwohnen nicht in den Anwendungsbereich des WTPG-E fällt.

Bei einem Erörterungstermin mit den Mitgliedern des Landespflegeausschusses Baden-Württemberg am 22. Juli 2013 haben Vertreter des Sozialministeriums auf Nachfrage ausgeführt, dass ein sog begleitetes Einzelwohnen auch in einer Wohngemeinschaft erfolgen kann. Unschädlich sei, wenn Vermieter und der Anbieter von Dienst- und Pflegeleistungen identisch sind - vorausgesetzt, der Mensch mit Behinderung hat für den jeweiligen Bereich einen eigenständigen Vertrag und der Anbieter der Dienst- und Pflegeleistungen ist frei wählbar (d.h. Miet- und Betreuungs- bzw. Pflegevertrag sind nicht miteinander gekoppelt).

In unserem Verbandsbereich sind in den vergangenen Jahren zahlreiche ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit schweren Behinderungen - aus der Eltern-Selbsthilfe heraus – entstanden. Die Vereine haben für diese Wohngemeinschaften Wohnraum angemietet. Mit den Menschen mit Behinderungen wird ein Untermietvertrag abgeschlossen. Die Vereine bieten einen Betreuungs- und / oder Pflegedienst an. Untermieter können – müssen aber nicht – diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen (auf der Grundlage entsprechender Verträge).

Die Menschen mit Behinderungen teilen sich die Wohnung (einschl. Küche, Sanitärbereich, Nebenräume). Sie begründen aber keinen gemeinsamen Haushalt – vergleichbar den vielen Studenten-Wohngemeinschaften.

Zu befürchten ist jedoch, dass diese bewährten Wohnformen im Einzelfall mit sog. Klein-Heimen im Sinne des § 3 Absatz 2 WTPG-E gleich gestellt oder verwechselt werden. In Einzelfällen haben bereits örtliche Heimaufsichtsbehörden zu erkennen gegeben, dass sie bestehende ambulante Wohngemeinschaften (im Sinne eines begleiteten Einzelwohnens) künftig als Klein-Heime bewerten.

Wir bitten daher dringend um klare Abgrenzung des begleiteten Einzelwohnens in Wohngemeinschaften i. S. d. § 2 Absatz 6 WTPG-E zu den Klein-Heimen i. S. d. § 3 Absatz 2 WTPG-E.

Zu: § 3 Stationäre Einrichtungen

▪ **Absatz 1**

In der Begründung werden die Begriffe „volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf“ und „Menschen mit Behinderungen“ erläutert. Demnach werden ältere Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf dem Begriff „volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf“ zugeordnet. Beim Begriff „Menschen mit Behinderung“ wird der Unterstützungsbedarf eher in Alltagsbegleitenden sozialen Betreuungsleistungen gesehen.

Diese Abgrenzung – die keine Legaldefinition ist – reicht u. E. nicht aus. Gerade in unserem Verband sind Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung und deren Familien organisiert. Die Menschen mit Behinderung brauchen Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft („Eingliederungshilfe i. S. d. SGB XII“) und Pflege (i. S. d. SGB XI). Die Eingliederungshilfe beinhaltet daher auch Pflege als Basis einer gelingenden Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Wenn also das WTPG-E den persönliche Anwendungsbereich - ältere und behinderte volljährige Menschen – definieren und voneinander abgrenzen will, so bitten wir um eine Klarstellung im Gesetz.

▪ **Absatz 2**

Die Abgrenzung von sog. Klein-Heimen von anderen unterstützenden Wohnformen (siehe unsere Anmerkungen zu § 2 Absatz 6) sorgt in der Praxis für erhebliche Unsicherheit. Zwar sieht das WTPG-E die Möglichkeit vor, dass ein Träger die gesetzliche Vermutung einer strukturellen Abhängigkeit des Bewohners widerlegt. Diese Regelung erscheint ein hohes bürokratisches Hindernis im Alltag zu sein. Demnach müssen sowohl potenzielle Bewohner oder deren rechtliche Betreuer als auch die Anbieter (Träger) eines begleiteten Einzelwohnens die strukturelle Unabhängigkeit nachweisen. Für uns ist unstrittig, dass dieser Nachweis erbracht werden kann – allerdings befürchten wir, dass viele Betroffene und deren Angehörige diesen Aufwand scheuen und sie sich der gesetzlichen Vermutung, es könnte ein Klein-Heim vorliegen, beugen. Wir sehen darin eine unverhältnismäßige Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen.

Wir bitten daher um eine unbürokratischere Lösung für die Abgrenzung zum stationären Wohnen.

Zu: § 4 Ambulant betreute Wohngemeinschaften

▪ **Absatz 1**

Der im WTPG-E verwendete Begrifflichkeit „... in einem gemeinsamen Haushalt“ wird nicht definiert, weshalb in der Praxis die Abgrenzung zu bereits bestehenden ambulant betreuten Wohngemeinschaften i. S. d. „begleitenden Einzelwohnen“ schwierig wird.

▪ **Absatz 2**

Absatz 3

In der Gesetzesläuterung zu Absatz 2 wird ausgeführt: „Sie (Anmerkung: die ambulant betreute Wohngemeinschaft) darf nicht unselbständiger oder abhängiger Teil einer stationären Einrichtung sein.“

Im Zuge der Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung werden verstärkt kleine betreute Wohnformen mitten in den Gemeinden geschaffen. Dieser Trend wird durch die sog. Umwandlung der Komplexeinrichtungen (auf den sog. „Gültstein-Prozess“ wird verwiesen) verstärkt. Träger stationärer Wohnformen bieten daher längst nicht mehr nur das klassische „Wohnen im Heim“ an sondern sind zugleich auch Träger ambulant betreuter Wohnformen. Diese ambulant betreuten Wohnformen sind sehr wohl organisatorisch getrennt von den stationären Wohnformen – und dennoch in der gleichen Trägerschaft. Auch in einem Trägerverbund von ambulanten und stationären Wohnformen kann die Transparenz der verschiedenen Leistungsangebote gegenüber den Bewohnern, Interessenten und den Angehörigen in ausreichendem Maße hergestellt werden.

▪ **Absatz 2**

Wir regen an, dass auch ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf eine Konzeption analog den Anforderungen des § 4 Absatz 3 Ziffer 1 WTPG-E vorlegen. Dies kann bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz Betroffenen und ihren Angehörigen ein wertvolles Entscheidungskriterium sein.

▪ **Absatz 3**

Im Gegensatz zum Wortlaut des WTPG-E schränkt die Gesetzesbegründung die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen, für die eine ambulant betreute Wohngemeinschaft geeignet sein kann, unzulässigerweise ein. Die Gesetzesbegründung geht von der Annahme aus, dass das Wohnen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nicht auf Dauer angelegt ist (*„... gezielt den Übergang zu einem eigenständigen und selbst bestimmten Leben leichter zu erreichen.“*). Menschen mit Behinderungen und komplexem Unterstützungsbedarf sehen oft eine ambulant betreute Wohngemeinschaft als dauerhafte Alternative zu einer stationären Einrichtung an. Im Vordergrund steht für sie immer die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Voraussetzung ist allein, dass Menschen mit Behinderung und komplexem Unterstützungsbedarf dauerhaft und verlässlich in dem individuell notwendigen Umfang und Qualifikation die notwendigen Hilfen zur Verfügung stehen.

Eine Einschränkung auf den Personenkreis der Menschen mit Behinderung mit relativ geringem Hilfebedarf widerspräche den Zielvorgaben der UN-BRK.

Wir bitten daher um Prüfung, ob eine Klarstellung im Gesetz erfolgen muss.

▪ **Absatz 2 Ziffer 3**

Absatz 3 Ziffer 4

Die Regelung soll vermutlich dazu dienen, dass inklusive Wohnquartiere entstehen. Gleichwohl gibt es gute Gründe, die für eine räumliche Nähe mehrerer Wohngemeinschaften sprechen können. Es sollte daher ausschließlich der Entscheidung der Betroffenen bleiben, ob sie ggf. in eine Wohngemeinschaft in räumlicher Nähe und in einem organisatorischen Verbund des gleichen Anbieters einziehen möchten.

Wir schlagen daher vor, diese Regelungen ersatzlos zu streichen.

▪ **Absatz 2 Ziffer 4**

Wir begrüßen die Klarstellung, dass Pflege- und Betreuungsdienste in den Wohngemeinschaften einen Gaststatus haben. Dies verstärkt den berechtigten Anspruch der Bewohner, ihr Selbstbestimmungsrecht und ihr Hausrecht – auf Grundlage des Artikel 13 Grundgesetzes – auszuüben.

Allerdings legen die Bewohner großen Wert auf „kurze Wege“. Wenn ein Bewohner einen Unterstützungs- und / oder Betreuungsbedarf hat, so muss die Hilfe im Einzelfall unverzüglich erfolgen können (z.B. Unterstützung beim Toilettengang, Alltagsbegleitung mobilitätseingeschränkter Personen, Medikamentengabe und deren Dokumentation, 24-Stunden-Betreuung). Eine räumliche Nähe zwischen Bewohner und Helfer erleichtert den Alltag. In der Wohnung sollte daher der Aufenthalt von Helfern möglich sein.

Wir schlagen daher vor, die Worte „und insbesondere keine Büroräume in der Wohngemeinschaft oder in enger räumlicher Verbindung mit dieser“ ersatzlos zu streichen.

▪ **Absatz 2 Ziffer 5**

Absatz 3 Ziffer 5

Die Begrenzung der Bewohnerzahlen einer ambulanten Wohngemeinschaft auf acht Personen ist u. E. kein geeignetes Abgrenzungskriterium zu stationären Einrichtungen. In Einzelfällen haben sich auch Wohngemeinschaften in einer Größenordnung von 12 Personen bewährt. Andererseits gibt es auch Personen (z.B. Autisten), die auch mit einer Begrenzung auf acht Personen überfordert wären und deutlich kleinere Wohneinheiten brauchen. Aus unserer Erfahrung entscheiden häufig praktische Gründe (z.B. Größe und Geeignetheit der verfügbaren Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt) über die Größe der Wohngemeinschaft.

Wir schlagen daher vor, das Wort „grundsätzlich“ vor den Worten „nicht mehr als acht Personen“ einzufügen.

Zu: § 5 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf

Wir verzichten auf eine Kommentierung dieser Vorschrift. Wir setzen voraus, dass volljährige Menschen mit Behinderungen und mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf ggf. unter die Regelungen des § 5 WTPG-E fallen.

Zu: § 6 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen

▪ **Absatz 1**

Die im Gesetz festgelegten Kriterien zur Abgrenzung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft zu stationären Einrichtungen widerspricht u. E. teilweise der Zielsetzung der UN-BRK.

Immer mehr Menschen mit Behinderung und komplexem Hilfebedarf entscheiden sich für ambulant betreute Wohngemeinschaften oder für ein ambulant begleitetes Einzelwohnen. Menschen mit Behinderungen, die eine ständige persönliche Anwesenheit einer Betreuungskraft benötigen, dürfen nicht vom Wohnen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sein. Damit wäre deren Wunsch- und Wahlrecht zu stark eingeschränkt. Als geeignete Wohnform bliebe dann vermutlich nur das Wohnen in einer stationären Einrichtung.

Mit Blick auf die sog. Konversion („Gültstein-Prozess“) und dem Aufbau dezentraler gemeindenaher Wohnformen wird die Vorgabe des § 6 Absatz 1 als eine zu starke Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes wahrgenommen.

Das Wohnen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist für viele Menschen mit Behinderung auf Dauer angelegt. Unverständlich ist uns daher die Formulierung in der Gesetzesbegründung, die Wohngemeinschaft fördere den Übergang in ein selbstbestimmtes und selbständiges Leben. Selbstbestimmung und Selbständigkeit kann auch in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft er- und gelebt werden.

Uns ist bewusst, dass das WTPG-E ausschließlich ordnungsrechtliche Anforderungen und keine leistungsrechtlichen Voraussetzungen formulieren will. Wir befürchten, dass die gewählten Abgrenzungskriterien vor Ort zu erheblicher Verunsicherung führt und durch den daraus zu erwartenden hohen Bürokratieaufwand das eigentliche Ziel des WTPG-E, vielfältige Wohnformen zu ermöglichen, erschwert.

▪ **Absatz 3:**

Wir schlagen vor, ergänzend zu den (rechtlichen) Betreuern auch „Bevollmächtigte“ aufzunehmen.

Viele Menschen mit Behinderung, die in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben, wünschen, dass auch dort ein Bewohnergremium analog dem Heimbeirat geschaffen wird. Wir begrüßen daher grundsätzlich diese Regelung.

Die Einschränkung, wonach die Betreuer – gemeint sind vermutlich die rechtlichen Betreuer – ein Bewohnergremium einrichten sollen, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Um die Mitwirkung der Bewohner zu stärken, schlagen wir grundsätzlich die Bildung von gewählten Bewohnergremien vor. Nachrangig sollten zusätzlich auch gewählte Angehörigen- und Betreuerbeiräte geschaffen werden.

▪ **Absatz 4:**

Ambulant betreute Wohnformen können in der Praxis nur gelingen, wenn nicht die umfänglichen Regelungen über stationäre Einrichtungen zur Anwendung kommen. Aus vielen Gesprächen mit Menschen mit Behinderungen und deren Familien, die Alternativen zu einer stationären Einrichtung suchen, wissen wir, dass die – gut gemeinten – starren ordnungsrechtlichen Rahmen die Erprobung neuer unterstützender Wohnformen be- oder verhindert. Immer wieder klagen die Betroffenen über hohe bürokratischen Hürden, die für viele kaum überwindbar sind oder als unüberwindbar so wahrgenommen werden.

Da das WTPG-E viele unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, bedarf es einer umfänglichen Klärung, ob die gewählten Abgrenzungskriterien für die Unterscheidung „ambulant betreute Wohngemeinschaft“ bzw. „stationäre Einrichtung“ geeignet sind.

Zu: § 7 Beratung

▪ **Absatz 1 Ziffer 1
Absatz 1 Ziffer 2**

Wir schlagen vor, in den Kreis der Adressaten auch „Bevollmächtigte“ aufzunehmen.

Zu: § 8 Transparenzgebot

▪ **Absatz 1 Ziffer 2
Absatz 1 Ziffer 3
Absatz 2 Ziffer 2 sowie Absatz 2 Satz 3**

Wir schlagen vor, den Kreis der Adressaten zu erweitern um „Bevollmächtigte“ und „rechtliche Betreuer“.

▪ **Absatz 1 Ziffer 3**

Wir begrüßen die Verpflichtung, die Bewohner sowohl auf Informations- und Beratungsmöglichkeiten sowie auf Beschwerdestellen hinzuweisen. In der Gesetzesbegründung werden exemplarisch die Pflegestützpunkte erwähnt. Diese sind für pflegebedürftige Menschen eine wertvolle Anlaufstelle.

Mit Blick auf die UN-BRK und der Stärkung der Selbstbestimmung der Betroffenen regen wir an, auch auf die regionalen und überregionalen Verbände der Betroffenen und ihrer Angehörigen hinzuweisen.

Nicht immer fällt es Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen leicht, gegenüber dem Träger (einer stationären Einrichtung oder einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft) Kritik zu üben. Deshalb bedarf es neben den internen Anlauf-, Beratungs- und Schiedsstellen auch externe in Form eines Ombudsmannes. Dieser könnte zugleich Teil eines Beschwerdemanagements sein. Eine solche Anlaufstelle könnte bei den Verbänden der Betroffenen und ihrer Angehörigen angesiedelt sein – unter der Voraussetzung, dass der Verband nicht selbst Träger der stationären Einrichtung oder der ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist (Interessenskollision).

▪ **Absatz 2**

Wir begrüßen die Zielsetzung der Regelung, den Prüfbericht der Heimaufsicht bekannt zu geben. Dies ist ein Beitrag zur Transparenz. Damit verbinden Betroffenen ein hohes Maß an Qualität und Aussagekraft des Prüfberichtes der Heimaufsicht.

Da ein Prüfbericht vermutlich personenbezogene Daten enthält, ist es im Sinne eines verbraucherfreundlichen Datenschutzes zwingend erforderlich, dass der Prüfbericht anonymisiert ist. Diese Anonymisierung muss zwingend durch die Heimaufsicht erfolgen. Nur so können etwaige begründete oder unbegründete Vorwürfe (z.B. „der Träger hat im unliebsame Formulierungen geschwärzt“) von vorneherein vermieden werden.

Prüfberichte der Heimaufsichten dienen nur dann der Qualitätssicherung und der Transparenz, wenn diese untereinander vergleichbar sind. Dies ist bislang in Baden-Württemberg nicht der Fall. Deshalb ist eine für alle Heimaufsichten verbindliche Regelung über die Art, Inhalt und Umfang des Prüfberichts erforderlich.

Transparenz erfordert zudem, dass die Prüfberichte für Bewohner, Angehörige, rechtliche Betreuer und / oder Bevollmächtigte gut verständlich sind. Sie sind barrierefrei zu gestalten (z.B. Prüfbericht in Brailleschrift, in Leichter Sprache, Schriftgröße, gut lesbar). Die Heimaufsichten haben dafür Sorge zu tragen.

▪ **Absatz 3:**

Die zu Absatz 2 getroffenen Aussagen bzgl. der Anforderungen an den Prüfbericht gelten entsprechend.

Zu: § 9 Mitwirkung der Bewohner

▪ **Absatz 1:**

Menschen mit Behinderungen, die auf persönliche Assistenz angewiesen sind, benötigen diese auch bei der Ausübung eines gewählten Mandats. In Einzelfällen fragten Menschen mit Behinderung bei uns nach der Rechtslage und baten um Unterstützung. Das derzeit geltende Landesheimgesetz – und das WTPG-E – schließen eine Unterstützung durch persönliche Assistenz nicht aus. Hilfreich wäre es im Sinne der Klarheit und des Verbraucherschutzes, die Assistenz im Gesetzestext explizit zu benennen.

Wir schlagen vor, § 9 Absatz 1 Satz 2 zu ergänzen: „.... der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte eine erforderliche Assistenz, fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen kann.“

▪ **Mitwirkung der Bewohner in ambulant betreuten Wohnformen**

Viele Menschen mit Behinderungen, die in ambulant betreuten Wohngemeinschaften bzw. im begleiteten Einzelwohnen leben, wünschen sich eine stärkere Mitwirkung. Während die Bewohner der stationären Einrichtungen einen Heimbeirat bilden, bleiben die ambulant betreuten Wohngemeinschaften außen vor.

Da viele Einrichtungen sowohl Wohnformen im stationären Bereich als auch im ambulanten Bereich anbieten, wünschen sich viele Menschen mit Behinderung auch eine Vertretung des ambulanten Wohnbereiches. Fragestellungen, die im Alltag immer wieder genannt werden, sind u. a. Organisation von Freizeitaktivitäten, Sicherstellung der Mobilität (Bereitstellung von Kleinbussen), Personaleinsatz.

Wir schlagen vor, die Regelungen des § 9 Absatz 1 bis 3 entsprechend auf ambulante Wohngemeinschaften zu übertragen.

Zu: § 10 Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung

▪ **Absatz 3 Ziffer 5**

Die Sicherstellung der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung der Bewohner hat für uns einen hohen Stellenwert. Wir begrüßen sehr, dass dieser Aspekt im WTPG-E ausdrücklich genannt ist. Allerdings darf das Recht des Einzelnen auf freie Arztwahl nicht eingeschränkt werden.

Eine Verbesserung der ärztlichen – vor allem der fachärztlichen – Versorgung kann nur im Zusammenwirken mit der Kassenärztlichen Vereinigung sowie den Krankenkassen erreicht werden. Nicht vorhandene barrierefreie Arzt- und Facharztpraxen erschweren Menschen mit Behinderung den Zugang zu einer angemessenen gesundheitlichen Versorgung. Während im Bereich der zahnärztlichen Versorgung eine erhebliche Verbesserung erreicht werden konnte, gibt es bei anderen fachärztlichen Richtungen noch erheblichen Nachholbedarf.

Frauen mit Behinderung beklagen bei Treffen innerhalb unseres Verbandes vor allem die unbefriedigende Situation vor allem bei der Frauenheilkunde einschl. Krebsvorsorge.

▪ **Absatz 3 Ziffer 6**

Absatz 3 Ziffer 7

Wir begrüßen die Verpflichtung, Qualitätsstandards bei der Pflege und Betreuung zu gewährleisten.

Das WTPG-E unterscheidet zwischen pflegebedürftigen (Ziffer 6) und behinderten Menschen (Ziffer 7). So entsteht beim unbedarften Leser der Eindruck, dass die Anforderungen an die Qualität der Pflege bei pflegebedürftigen Menschen (Ziffer 6) höher sind als bei Menschen mit Behinderung, die pflegebedürftig sind

(Ziffer 7). Aus unserer Sicht ist entscheidend, dass sowohl in der Pflege als auch an der Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hohe Anforderungen an die Qualität gestellt werden. Gleichwohl haben Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf die Sorge, aufgrund ihres Pflegebedarfs zum Umzug in eine andere Wohnform – insbesondere zum Umzug in ein Pflegeheim – gedrängt zu werden. Der Wunsch auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und der Anspruch auf Eingliederungshilfe i. S. d. SGBXII gilt auch für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung.

Um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir um Klarstellung, dass die Anforderungen in der Pflege bei pflegebedürftigen (alten) Menschen und pflegebedürftigen (behinderten) Menschen identisch sind – und sowohl in Pflegeheimen als auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe erbracht werden können.

▪ **Absatz 3 Ziffer 11**

Für Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Einrichtung wohnen, ist diese Einrichtung ihr Zuhause. Es ist daher im Alltag die Balance herzustellen, die Bewohner ausreichend von Infektionen zu schützen und gleichzeitig ein gutes Wohngefühl zu vermitteln. Im Unterschied zum Krankenhaus findet beispielsweise bei Menschen mit Behinderung die Anforderung „ständiges Tragen einer Schutzkleidung für Mitarbeiter“ keine Akzeptanz.

▪ **Absatz 3 Ziffer 12**

Wir begrüßen die Zielsetzung, Sicherheit im Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten zu gewährleisten. Rückmeldungen aus der Praxis haben gezeigt, dass die Umsetzung in der vorgesehenen Form kaum möglich ist. Wir teilen die von den Verbänden der Leistungserbringer vorgebrachten Bedenken.

Zu: § 11 Anzeigepflicht der stationären Einrichtung

▪ **Absatz 1**

Aufgabe der Heimaufsicht ist auch die Beratung und Information (§ 7 WTPG-E). Für Menschen, die einen Heimplatz suchen, ist es wichtig, sich vorab umfassend über die Einrichtung zu informieren. Von besonderem Interesse ist dabei auch die Möglichkeit, sich beim Heimbeirat und / oder bei der Angehörigenvertretung sich zu informieren.

Wir schlagen daher eine Erweiterung der Anzeigepflicht um die jeweiligen gewählten Vorsitzenden des Heimbeirats bzw. der Angehörigenvertretung vor.

▪ **Absatz 1 Ziffer 6**

Absatz 1 Ziffer 7

Um pflegebedürftigen und behinderten Menschen vor Gewalt oder sexuellem Missbrauch zu schützen sollte auch ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden.

▪ **Absatz 1 Ziffer 7**

Mit Blick auf den Fachkräftemangel in der Pflege können teilweise freie Stellen in der Pflege und Betreuung nur kurzfristig besetzt werden. Diese Situation ist für Bewohner und Einrichtungsträger unbefriedigend. Das derzeitige Landesheimgesetz hat dies insofern berücksichtigt, dass auf eine Anzeigepflicht der Namen der beruflichen Ausbildung der Betreuungsplätze spätestens drei Monate vor der Aufnahme des Betriebs einer stationären Einrichtung verzichtet wird. Noch ist zu wenig bekannt, wie erfolgreich die Kampagnen zur Gewinnung von Fachkräften mittel- und langfristig sein werden und Personalengpässe verhindern.

Wir bitten zu prüfen, ob auf die Anzeigepflicht verzichtet werden kann. Ersatzweise bitten wir zu prüfen, ob für einen befristeten Zeitraum darauf verzichtet werden kann.

Zu: § 13 Anforderungen an die ambulant betreute Wohngemeinschaft

Auf die Abgrenzungsproblematik hinsichtlich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die vom Anwendungsbereich des WTPG-E erfasst bzw. nicht erfasst sind, wird an dieser Stelle nicht mehr thematisiert.

▪ **Absatz 2 Ziffer 3**

Die Qualität des Wohnens bestimmt in hohem Maße die Zufriedenheit. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass das WTPG-E Anforderungen an die Qualität des Wohnens stellt.

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften werden meist Wohnungen auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt angemietet. Insofern haben weder Bewohner noch Träger von ambulant betreuten Wohngemeinschaften einen Einfluss auf den Grundriss einer solchen Wohnung. Bewohner haben nach WTPG-E einen Anspruch auf 25 qm Wohnfläche (privater Wohnraum und gemeinschaftlich genutzte Räume, ohne Kellerräume).

Die formulierten Anforderungen werfen allerdings eine Reihe von Fragen auf.

- Handelt es sich dabei um Mindestanforderungen?
- Gibt es einen Flächenzuschlag für Rollstuhlfahrer?
- Sind in begründeten Einzelfällen Abweichungen nach oben bzw. unten möglich?
- Gibt es einen Bestandsschutz für bereits bestehende ambulant betreute Wohngemeinschaften?

In der Begründung des WTPG-E (Seite 72) wird als Merkmal einer angemessenen Wohnqualität auch die Lage - und hier ausdrücklich das Erdgeschoss - genannt. Dem Erfordernis der Barrierefreiheit als Merkmal einer angemessenen Wohnung stimmen wir ausdrücklich zu. Richtig ist, dass Barrierefreiheit in einer Wohnung im Erdgeschoss mit Blick auf die stufenlose Zugänglichkeit einfacher umzusetzen ist. Dies darf aber im Umkehrschluss nicht dazu führen, dass mobilitätseingeschränkten Menschen ein Wohnen in einem anderen Stockwerk verwehrt wird.

Wir haben unzählige Rückmeldungen von Frauen und Männern mit Behinderungen erhalten, die das Wohnen in einer Erdgeschosswohnung ablehnen. Als Hauptgrund für die Ablehnung nennen sie den Sicherheitsaspekt (Angst vor Wohnungseinbrüchen, unbemerktes Eindringen in die Wohnung z.B. über eine offen stehende Terrassentür).

▪ **Absatz 3**

In den uns bekannten ambulant betreuten Wohngemeinschaften gibt es keine Präsenzkkräfte bzw. eine Rufbereitschaft außerhalb der Präsenzzeiten. Die notwendige Unterstützung wird derzeit aus einem Unterstützungs-Mix aus Leistungen nach dem SGB XI (Pflege) und nach dem SGB XII (Eingliederungshilfe) gewährleistet.

Daraus ergeben sich für uns Verständnisfragen: ist diese Präsenzkraft zusätzlich zu den bereits vorhandenen Mitarbeitern? Welche Anforderungen an die berufliche Qualifikation sind zu erfüllen? Welche Aufgabe hat diese Präsenzkraft und wird deren Aufgabengebiet abgegrenzt zu den „bisherigen Mitarbeitern“?

Wir begrüßen sehr die Anwesenheit von Mitarbeitern in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Da das WTPG „nur“ die heimordnungsrechtlichen Anforderungen regelt, haben wir die Sorge, dass die Mehrkosten nicht über ein erhöhtes Entgelt gedeckt werden – und potentielle Anbieter darauf verzichten, ambulant betreute Wohngemeinschaften zu schaffen. Dies würde dem Ziel des WTPG-E, eine Vielfalt unterschiedlicher unterstützender Wohnformen zu schaffen, konterkarieren.

Zu: § 14 Anzeigepflicht der ambulant betreuten Wohngemeinschaft

Wir begrüßen die Anzeigepflicht für ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne eines Verbraucherschutzes.

Wir regen eine Erweiterung der Anzeigepflicht um die jeweiligen gewählten Vorsitzenden des Heimbeirats bzw. der Angehörigenvertretung vor und verweisen auf unsere Ausführungen zu § 11 Absatz 1 WTPG-E.

Wir regen ferner die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses an und verweisen auf unsere Ausführungen zu § 11 Absatz 1 Ziffer 6 und 7 WTPG-E.

▪ **Absatz 2 Ziffer 4**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 11 Absatz 1 Ziffer 7 WTPG-E.

Zu: § 19 Bekanntgabe des Prüfberichts

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 8 WTPG-E im Blick auf die Anforderungen an den Prüfbericht aus der Perspektive der Bewohner und Angehörige. Demnach muss die zuständige Behörde den Prüfbericht gut verständlich formulieren und barrierefrei gestalten (z.B. Prüfbericht in Brailleschrift, in Leichter Sprache, Schriftgröße, gut lesbar).

Im Sinne des Verbraucherschutzes, der Transparenz und der Beteiligung der Bewohner regen wir an, den Prüfbericht auch den Mitwirkungsgremien (Heimbeirat, Angehörigenvertretung) bekannt zu geben.

Zu: § 21 Beratung bei Mängeln

Wir regen an, auch die Bewohner durch Hinzuziehen der Mitwirkungsgremien (Heimbeirat, Angehörigenvertretung) bei der Beratung bei Mängeln zu beteiligen. Dies entspricht dem Leitgedanken der UN-BRK „nichts über uns ohne uns“.

Zu: § 25 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

Entsprechend dem Leitgedanken der UN-BRK „nichts über uns ohne uns“ begrüßen wir die Zusammenarbeit aller Beteiligten mit dem Ziel, einen umfassenden Verbraucherschutz zu schaffen.

Laut § 25 Absatz 5 sollen die Arbeitsgemeinschaften nach § 25 Absatz 4 u. a. mit den Verbänden der Bewohner vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Wir bitten zu prüfen, inwieweit diese die Verbände der Bewohner bereits Teil der Arbeitsgemeinschaften sein können.

Für Rückfragen oder weitergehende Erläuterung unserer Positionen stehen wir gerne zur Verfügung.

Stuttgart, 7. August 2013/vs-pa.